



1. bvlk - Intern
2. K. v. T. o. s.

Vorsitzende des
Bundesverbandes für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Frau Helga Kiel
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf

Gabriele Lösekrug-Möller

Parlamentarische Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.loesekrug-moeller@bmas.bund.de

Berlin, 5. Februar 2018

Sehr geehrte Frau Kiel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2017 zu dem an die obersten Landessozialbehörden gerichteten Rundschreiben 2017/3. Sie vertreten hierzu eine andere Rechtsauffassung bezüglich des § 45 Satz 3 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) als das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass sich das BMAS Ihrer Rechtsauffassung nicht anschließen kann. Eine ausführliche Begründung finden Sie in der beigelegten Anlage. Deshalb möchte ich mich auf eine zusammenfassende Darlegung der zentralen Argumente beschränken.

Die von Ihnen vertretene Rechtsauffassung geht davon aus, dass es sich bei § 45 SGB XII um eine Vorschrift handelt, aus der sich ergibt, ob voll erwerbsgeminderte Hilfebedürftige leistungsberechtigt in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch bei der Abgrenzung der Leistungsberechtigung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in § 41 SGB XII handelt es sich nicht um eine eigenständige sozialrechtliche Definition. Stattdessen übernimmt die Grundsicherung die medizinischen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Form einer befristeten wie auch einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung aus dem Rentenrecht im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Wer nach dem Vierten

Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt ist, kann deshalb nicht abweichend vom Rentenrecht beurteilt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um einzelne Teilgruppen von voll erwerbsgeminderten Personen geht.

Ungeachtet dieser Unterschiede in der rechtlichen Bewertung sind wir uns jedoch darin einig, dass die Auswirkungen der Differenzierung zwischen einer zeitlich befristeten und einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung bedenklich, um nicht zu sagen sehr problematisch sind. Angesichts der offensichtlichen Probleme in der Praxis habe ich durchaus Verständnis dafür, dass viele Betroffene und vor allem auch die Eltern von jungen Erwachsenen, die Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Behinderte durchlaufen, oftmals zu folgender Einschätzung gelangen: Nur eine Leistungsberechtigung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führt zu einem rechtssicheren Leistungsanspruch, deshalb ist ein solcher Anspruch das Ziel.

Vor diesem Hintergrund plädiert das BMAS dafür, die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erweitern. Dies aber eben nicht für eine Teilgruppe, sondern für alle hilfebedürftigen Personen, die zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind. Ziel ist es deshalb, auf die Differenzierung danach, ob eine volle Erwerbsminderung zeitlich befristet oder dauerhaft vorliegt, ersatzlos zu verzichten. Die erforderliche Neuabgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann jedoch nur durch eine politische Verständigung mit der Folge einer gesetzlichen Änderung erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Kosch-Holler

Abteilung V

Stellungnahme**zum Schreiben der Vorsitzenden des Bundesverbandes körper- und mehrfachbehinderter Menschen e.V. vom 6. Dezember 2017**

Bei § 45 SGB XII handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift, nicht aber um eine anspruchsbegründende Norm. Deshalb ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht die Leistungsberechtigung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Durch § 45 SGB XII wird ausschließlich bestimmt, dass das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung als Anspruchsvoraussetzung nachgewiesen werden muss, wie dies zu erfolgen hat und in welchen Ausnahmefällen dies nicht erforderlich ist. Letzteres gilt jedoch nur, wenn nach anderen Rechtsgrundlagen das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung bereits geprüft worden ist oder die gutachterliche Feststellung durch anderweitige Festlegungen ersetzt wird.

Im SGB XII werden Definition und Abgrenzung von befristeter und dauerhafter voller Erwerbsminderung aus dem Rentenrecht im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) übernommen, also nicht eigenständig und damit nicht unabhängig vom Rentenrecht festgelegt. Folglich bestimmen weder § 41 SGB XII noch § 45 SGB XII eigenständig, woraus sich die Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung ergibt und damit auch nicht, wer als dauerhaft voll erwerbsgemindert gilt.

Menschen mit Behinderungen in einer Werkstatt für Behinderte sind nach dem Rentenrecht voll erwerbsgemindert. Dies ist unabhängig davon, ob sie im Arbeitsbereich einer Werkstatt tätig sind oder das Eingangsverfahren durchlaufen beziehungsweise sich im Berufsbildungsbereich befinden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB VI. Danach haben Versicherte, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können (diese sind versicherungspflichtig nach § 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI), bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente. Haben Menschen mit Behinderungen während Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einen Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente, dann handelt es sich dabei um eine zeitlich befristet geleistete Rente (§ 102 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VI), die Rentenbezieher

sind damit zeitlich befristet voll erwerbsgemindert. Erst wenn Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsbereich einer Werkstatt wechseln, wird eine volle Erwerbsminderungsrente unbefristet geleistet, weil es unwahrscheinlich ist, dass die gesundheitlichen Ursachen einer dauerhaften Erwerbsminderung behoben werden können (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SGB VI). Dies stellt der Fachausschuss in seiner Stellungnahme fest (§ 4 Absatz 5 Nummer 3 Werkstattverordnung), wenn er eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für nicht möglich hält. Dann liegt eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vor. Damit besteht bei Hilfebedürftigkeit ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Kommen Menschen mit Behinderungen in eine Werkstatt für Behinderte, durchlaufen sie dort zuerst das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich. Während dieser Zeit greift eine der Ausnahmeregelungen, wann nach § 45 Satz 3 SGB XII kein Ersuchen an einen Träger der Rentenversicherung zu stellen ist. Die Ursache hierfür liegt darin, dass diese Personengruppe bereits aufgrund einer gesetzlichen Regelung im SGB VI als voll erwerbsgemindert gilt, über die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung wird aber in Analogie zum Rentenrecht erst nach Abschluss des Berufsbildungsbereichs entschieden. Somit handelt es sich bei der vorgenommenen Änderung in § 45 Satz 3 Nummer 3 SGB XII lediglich um eine Klarstellung.

Die den Obersten Landessozialbehörden mitgeteilte Rechtsauffassung des BMAS, die Gesetzesbegründung zur Änderung des § 45 SGB XII im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BR-Drs. 541/16, Seite 99 f.) sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Gegenäußerung des Bundesrates (BT-Drs. 18/10349, Seite 39 f.) machen deutlich, dass der Bundesgesetzgeber an der mitgeteilten und dargestellten „Ergebnisoffenheit“ der Tätigkeit im Eingangs- und Berufsbildungsbereich nichts ändern wollte. Es soll also weiterhin erst am Ende des Eingangs- und Berufsbildungsbereiches beurteilt werden, ob eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen kann, ob die Arbeitsleistung für eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausreicht oder ob dies nicht der Fall ist.

Ungeachtet der Rechtslage ist dem BMAS bekannt, dass die Differenzierung danach, ob eine volle Erwerbsminderung zeitlich befristet oder dauerhaft vorliegt, bei vielen Betroffenen auf Unmut und Unverständnis stößt. Begründbar ist dies durch Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ausführenden Träger und dem Jobcenter nach dem SGB II. Wobei solche Streitigkeit von den SGB XII-Trägern nicht allein wegen der Frage geführt werden, ob wegen zeitlich be-

fristeten vollen Erwerbsminderung ein Sozialgeldanspruch besteht, sondern sogar insbesondere bei jungen Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Behinderte sogar unterstellt wird, sie wären erwerbsfähig. Dies erfolgt aus dem Grund, eine vorläufige Leistungsgewährung nach dem SGB II auszulösen, wonach das Jobcenter, zunächst einmal vorleistet.

Vor diesem Hintergrund plädiert das BMAS dafür, die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erweitern: Alle hilfebedürftigen voll erwerbsgeminderten Personen sollen dort leistungsberechtigt werden. Damit würde auf die Differenzierung danach, ob eine volle Erwerbsminderung zeitlich befristet oder dauerhaft vorliegt, ersatzlos verzichtet; zugleich in Abbindung an das Rentenrecht beibehalten. Die erforderliche Neuabgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises kann jedoch nur durch eine politische Verständigung mit der Folge einer gesetzlichen Änderung erreicht werden.